

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 235

Diez, Samstag den 7. Oktober 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Diez, den 6. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Musterung der Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1898 und derjenigen ungedienten Leute die in der Zeit vom 8. September 1870 bis einschließlich 31. Dezember 1875 geboren sind und früher die Entscheidung „dauernd untauglich“ erhalten haben.

Die Musterung der vorstehend genannten Mannschaften findet an den nachbenannten Tagen in Diez und zwar im Hotel „Hof von Holland“ statt.

Mittwoch, den 11. Oktober 1916,
vormittags 8 Uhr

für die Gemeinden: Allendorf, Altdiez, Altenhausen, All, Baldersheim, Becheln, Berghausen, Bergnassau-Schönern, Bernsdorf, Biebrich, Birkenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Gramberg, Diez, Dausenau, Delligshausen, Dienstadt und Dörnberg.

Donnerstag, den 12. Oktober 1916,
vormittags 8 Uhr

für die Gemeinden: Dörsdorf, Dornholzhausen, Bad Ems, Ebertshausen, Eßighausen, Eppenrod, Ergeshausen, Fladt, Friedendiez, und Gellnau.

Freitag, den 13. Oktober 1916,
vormittags 8 Uhr

für die Gemeinden: Geisig, Giershausen, Güttingen, Gutenacker, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Homburg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Jßelbach, Kallosen, Kaltenholzhausen, Katzenelnbogen, Kemmenau, Klingelbach, Kördorf, Langenscheid und Nassau.

Samstag, den 14. Oktober 1916,
vormittags 8 Uhr

für die Gemeinden: Laurenburg, Lohrheim, Lollschied, Miffelberg, Mittelfischbach, Mundershausen, Nethbach, Niederneifen, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneifen, Obernhof, Oberwies, Pohl, Reckenroth, Reitter, Roth, Ruppenrod, Schaumburg,

Scheidt, Schliesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wafenbach, Weinähr, Winden und Zimmerchied.

Die Landsturmpflichtigen müssen pünktlich um 8 Uhr am Musterungsorte antreten.

Augenscheinliche Krüppel, Idioten pp. brauchen nicht zu erscheinen. Für diese Leute sind event. amtliche ärztliche Atteste einzufenden oder mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest — spätestens zum Musterungstermin — durch den betr. Herrn Bürgermeister einzureichen. Das Attest ist durch die Ortspolizeibehörde zu beglaubigen, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, die Bestellungspflichtigen in ihrer Gemeinde unverzüglich zu dem Termin zu laden und vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Wer ohne genügende Entschuldigung sich nicht zur Musterung stellt, hat schwere Strafen zu gewärtigen.

Während der Dauer des Musterungsgeschäftes haben die Herren Bürgermeister im Musterungsorte, solange Leute ihrer Gemeinde gemustert werden, zugegen zu sein, um jederzeit auf Verlangen über die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen vollständig Auskunft erteilen zu können. Die Bestellungspflichtigen sind schließlich noch darauf aufmerksam zu machen, daß sie in reiner Kleidung und sauber gewaschen zum Musterungstermin erscheinen müssen.

Zugänge an Landsturmpflichtigen sind mir umgehend zu melden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahn-Kreises.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 10 448.

Diez, den 3. Oktober 1916.

An die sämtlichen Schulvorstände und Herren
Verbandsvorsitzer des Kreises.

Betr. Ausweisen der Schulzimmer.

Die mit Verfügung vom 15. April 1916, J.-Nr. II. 3779 — Kreisblatt Nr. 94 — geforderte Berichterstattung betr. das Ausweisen der Schulzimmer wird in Erinnerung gebracht und bis spätestens zum 15. Oktober d. Jrs. erwartet.

Der Landrat.
Duberstadt,

Verkaufsmachung

über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren.
Vom 28. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Schuhwaren dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden als dem, der sich aus der Zusammenrechnung der Herstellungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns ergibt. Für die Preisberechnung sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) aufgestellten Richtsätze maßgebend.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Strick-, Web- oder Wirkwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

§ 2.

Lieferungsverträge über Schuhwaren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu höheren als den nach § 1 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit die Lieferung nicht vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgt ist.

§ 3.

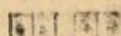
Schuhwaren dürfen vom Großhändler nur an Kleinhändler, vom Kleinhändler nur an Verbraucher abgesetzt werden.

§ 4.

Schuhwaren müssen auf der Ware selbst oder auf einem mit dieser fest verbundenen, aus dauerhaftem Material hergestellten Begleitschein in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware hergestellt hat; an Stelle der Angabe des Namens oder der Firma und des Niederlassungsorts kann als Kennzeichnung eine Nummer treten;
2. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung;
3. den Monat und das Jahr, in denen die Angaben angegeben worden sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Schuhwaren, die auf Bestellung des Verbrauchers handwerksmäßig nach Maß angefertigt werden.



§ 5.

Die im § 4 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls die Ware aus dem Ausland eingeführt wird, von demjenigen anzubringen, der die Ware im Inland im eigenen oder fremden Namen in den Verkehr bringt. Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

Bei Waren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits im Besitz eines Händlers sich befinden, sind nur die im § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 verlangten Angaben von diesem anzubringen.

Soweit der zur Auszeichnung Verpflichtete an Stelle der Angaben seines Namens oder der Firma und des Niederlassungsortes eine Nummer anbringen will, hat er bei der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) die Zuteilung dieser Nummer zu beantragen. Er darf sich nur der zugewiesenen Nummer bedienen.

§ 6.

Der Käufer von Schuhwaren kann, wenn er glaubt, daß der ihm berechnete Preis oder der ausgezeichnete Kleinverkaufspreis die Grenzen des § 1 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufvertrags Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht beantragen.

Die zuständige Behörde der Preis nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) aufgestellten Richtsätzen angemessenen Preise. Ist der für eine bestimmte Art von Schuhwaren festgesetzte Preis niedriger als der ausgezeichnete, so hat das Schiedsgericht zugunsten des Reichs von dem zur Auszeichnung Verpflichteten einen Betrag einzuziehen, der dem Ueberschuss aller von dem Verpflichteten mit der beanstandeten Preisauszeichnung in den letzten drei Monaten in den Verkehr gebrachten Schuhwaren der betreffenden Art entspricht.

§ 7.

Ergibt die Prüfung durch das Schiedsgericht den Verdacht einer strafbaren Uebertretung, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts außerdem der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

§ 8.

Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs. Seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

§ 9.

Der Reichskanzler ernannt eine Gutachterkommission für Schuhwarenpreise, der es obliegt, allgemeine Richtsätze für die Bestimmung der Verkaufspreise festzusetzen, insbesondere Grundsätze für die Berechnung der Herstellungskosten, des angemessenen Anteils an den allgemeinen Unkosten und des angemessenen Gewinns aufzustellen. Die Gutachterkommission hat auch auf Ersuchen des Schiedsgerichts oder der zuständigen Behörde sich über die Angemessenheit der Preise im Einzelfalle gutachtlich zu äußern. Sie hat eine Liste der gemäß § 5 Abs. 3 zugeteilten Nummern zu führen und dem Schiedsgerichte die Nummern der zur Auszeichnung Verpflichteten seines Bezirkes mitzuteilen.

§ 10.

Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Schuhwaren bezwecken, sind verboten.

Als verboten gelten insbesondere die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur- und Saisonverkäufen, Festverkäufen, Serien- und Restverkäufen oder -tagen, Propaganda- und Mellemwochen oder -tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen.

§ 11.

Bedeutet die Durchführung des Verbots (§ 10) bei Todesfällen, Geschäftsausschüßungen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

§ 12.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Errichtung, die Zuständigkeit, die Zusammenetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts sowie über die Errichtung, die Zuständigkeit und die Zusammenetzung der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise.

§ 13.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann die Preise für Ausbesserungen an Schuhwaren regeln.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 3, 10 zuwiderhandelt;
2. wer Schuhwaren ohne die nach §§ 4, 5 vorgeschriebene Auszeichnung verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;

...ung unrichtige Angaben macht, oder eine andere als die ihm zugewiesene Nummer verwendet oder über den Verkehr bringt, wissend, daß die Auszeichnung unrichtige Angaben oder eine falsche Nummer enthält oder daß die ausgezeichnete Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht ist;

4. Wer Schuhwaren zu einem höheren als dem ausgezeichneten Preise verkauft oder feilhält;
5. Wer, nachdem für eine bestimmte Art der von ihm in den Verkehr gebrachten Schuhwaren von dem Schiedsgericht ein angemessener Preis festgesetzt ist, Waren gleicher Art mit einem höheren Kleinhandelspreis auszeichnet und mit dieser Auszeichnung verkauft feilhält oder sonst in den Verkehr bringt

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung können neben der Strafe die Waren eingezogen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich des § 14 mit dem dritten Tage nach der Verkündung, hinsichtlich der §§ 4, 5 mit dem 25. Oktober 1916 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Frankfurt a. M., im September 1916.

Bekanntmachung.

Mit größter Erbitterung erneuern sich die Angriffe unserer Feinde im Westen und Osten, gegen die sich unsere tapferen Truppen heldenhaft verteidigen. Im Hinblick hierauf und auf die durch die neuesten Kriegserwartungen bedingte Vermehrung unseres Heeres sollte die Liebesgabentätigkeit nicht nachlassen, vielmehr sich noch erheblich erhöhen. Da Sie wiederholt schon die Güte hatten, der Abnahmestelle 1 Liebesgaben zu überweisen, gestatte ich mir die ergebene Bitte auszusprechen, die Abnahmestelle auch weiterhin in der Versorgung unserer Truppen gütigst unterstützen zu wollen.

Aus dem Clappengebiet wird wiederholt um Ueberweisung von folgenden Liebesgaben dringend gebeten:

Zigarren, Zigaretten, Rauch- und Kantabak, Tabakspfeifen, Hosenträger (ohne Gummi), Brustbeutel, Nähzeuge, Taschenmesser, Spiele, Feuerzeuge, Taschenlampen, Marmelade, Früchtfäfte, eingemachte und gedörrte Früchte, Seringe, Rollmops, Räucherfische, leichter unverfälschter Landwein, Rotwein usw.

Auf Wunsch bin ich gern bereit, für die mir etwa zu überweisenden Geldbeträge, obige Gegenstände billigt einzukaufen.

Hochachtungsvoll

Der Delegierte

Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. I
für das XVIII. Armee-korps.

G. Pöbst.

B.-P. 1061.

Diez, den 4. Oktober 1916.

Vorliegendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Wir bitten dringend um die bezeichneten Liebesgaben und ihre Ablieferung an unsere Sammelstellen in Diez, Nassau, Bad Ems, Haveneimbogen und Holzappel von wo sie an die Abnahmestelle weiter geleitet werden.

Der Vorsitzende

Des vereinigten Komitees der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.

J. A.

Bimmermann.

Berlin, den 10. September 1916
G. 25, Alexanderstr. 3. 6.

Bekanntmachung.

Der „Deutsche Verein für Säuglingsfürsorge“ e. V. in Berlin-Wilmersdorf läßt durch eine Firma Wieland u. Co. Postkarten für seine Zwecke vertreiben. Der Vertrieb der Postkarten erfolgt in derselben Weise, wie sie von hier aus sonst für Kriegswohlfahrtspostkarten vorgeschrieben wird. Eine Erlaubnis auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 zum Vertriebe der Vereinspostkarte ist nicht erforderlich, da, soweit mir bekannt, weder auf den Postkarten noch sonst irgendwie auf den Krieg und einen Kriegswohlfahrtszweck hingewiesen wird.

Ich stelle ergebenst anheim, die unterstellten Behörden darauf hinzuweisen, daß ein Kriegswohlfahrtszweck nicht vorliegt und daß die Verkäufer der Postkarten des Vereins erforderlichenfalls im Besitz von Sondergewerbebescheinigungen sein müssen.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

In Vertretung.

gez. (Unterschrift)

Geheimer Regierungsrat.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

I. 9120.

Diez, den 4. Oktober 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.

J. A.:

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Verschlagnahme des Dörrobstes.

Berlin, 5. Oktober. Mit Genehmigung der Bevollmächtigten des Reichskanzlers wird von der Kriegsgeellschaft für Obstkonservern und Marmeladen m. b. H. Berlin, Kochstr. 6, bestimmt, daß Dörrobst bis auf weiteres von den Dörranstalten nicht abgesetzt werden darf. Betriebe, die sich mit der Herstellung von Dörrobst befassen, haben der Kriegsgeellschaft binnen 8 Tagen ihre Vorräte und ferner allwöchentlich die von ihnen neu hergestellten Mengen an Dörrgemüse anzuzeigen.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Eine Verordnung über Höchstpreise für verdorbene Butter in Aussicht.

Die bisher gültigen Höchstpreisbestimmungen für Speisefett erstrecken sich nur auf solche Waren, welche für den menschlichen Genuß geeignet sind, nicht aber auf verdorbene Ware.

Es ist seit einiger Zeit in der Presse wiederholt darauf hingewiesen worden, daß schlecht gewordene Butter oder verdorbene Margarine oder Knochenpeisefette zu Preisen, die weit über den Höchstpreisen für gute Waren liegen, verkauft worden sind. Ob die daher mehrfach erhobene Behauptung, daß die genannten Speisefette absichtlich nicht genügend gepflegt worden seien, sodaß sie verderben konnten oder daß man sie für verdorben erklärt, um sie den Höchstpreisbestimmungen zu entziehen, zutrifft, wird seitens des Kriegs-ernährungsamts regelmäßig genau nachgeprüft. Dem Mißstande, daß für verdorbene Waren sehr viel höhere Preise als für gute zu erzielen sind, wodurch ein Anreiz für mangelhafte Behandlung der Ware gegeben ist, muß ein Ende gemacht werden. Deshalb wird beabsichtigt, in nächster Zeit eine Verordnung zu erlassen, in welcher für die verdorbenen Speisefette Höchstpreise festgesetzt werden, die so bemessen sind, daß die Mißstände unter allen Umständen ausgeschaltet werden.

W.F.

...den hundertjährigen Bestehen begründete sie in ihrer Mitte etwa 100 deutschrussische Kriegsgefangene, Nachkommen ehemaliger Württemberger, die aus derselben Gegend vor gerade 100 Jahren nach der Krim und Südrussland ausgewandert waren. Der warme Empfang, der den deutschen Bauern aus fernem Landen bereitet wurde, hat diese sichtlich erfreut und ergriffen.

Der Gedanke, Nachkommen der vor langer Zeit Ausgewanderten in der alten Heimat begrüßen zu können, hat in ganz Württemberg lebhaften Widerhall gefunden. Unter Leitung des Leiters des Fürstenervereins für deutsche Mitwanderer, Mittemeier Vordand, wurde ein Stuttgarter Zweigverein im Anschluß an den Berliner Hauptverein gegründet. Mächtig durch ihn noch viele Schwaben aus Rußland und aus aller Welt die alte Heimat wiedersehen.

Vom Büchertisch.

(1) Das Daheim beginnt seinen neuen Jahrgang mit einem großen Roman des österreichischen Dichters Karl Hirs Stöbl. Und zwar ist es ein Bismarck-Roman, der das Leben des Altreichskanzlers in seinen ersten Mannesjahren farbenreich und mit höchster Anschaulichkeit schildert: er zeigt den gewaltigen Mann als den Schmelzer der deutschen Einheit. Interessant an der ersten Nummer ist außerdem besonders noch zweierlei: der Aufsatz „Deutsche Heimat“ mit ganz herrlichen bunten Bildern, von denen jedes ein Kunstwerk ist, und die Schilderungen von Kämpfern und Berichterstattern aus dem Weltkrieg, z. B. aus der furchtbaren Sommer Schlacht oder von einer Heldentat des jungen Oberleutnants, der auch der Monte Simone sprengte, — anregende, ja spannende Arbeiten, die man vielfach mit fliegendem Atem liest. Beides ist in der Tat bezeichnend für das Daheim: es vermittelt Werke der schönen Kunst in musterhaften Abbildungen, und es dient den vielfältigen Interessen und Anregungen des Tages. Die erste Nummer des neuen Daheim-Jahrgangs ist ein vielversprechender Anfang, der das Beste erwarten läßt.

(2) Neue Frauenkleidung und Frauenkultur. Organ des Verbandes für Deutsche Frauenkleidung und Frauenkultur. Schriftleitung: Clara Sander, Elze Wirminghaus, beide in Köln. Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe. Jährlich 10 Hefte in Hoch-Quart mit zahlreichen Abbildungen und Zeichnungen auf Kunstformpapier, sowie Schnittmusterbogen. Preis für das Jahr 6 Mark, fürs Halbjahr 3 Mark. Probehefte unberechnet und portofrei.

(3) „Das neue Deutschland“, herausgegeben von Dr. Adolf Grabowsky, das in den vier Jahren seines Bestehens sich in die vorderste Reihe der deutschen Zeitschriften gestellt hat, ist in den Verlag von Friedrich Andreas Perthes A.-G. in Gotha übergegangen. Die Zeitschrift erscheint künftig als Halbmonatsschrift in verstärktem Umfange. Während bisher vom „Neuen Deutschland“ vorzugsweise die Politik behandelt wurde, wird die Zeitschrift von nun an alle Gebiete des geistigen Lebens berücksichtigen. Der bisher schon hervorragende Mitarbeiterkreis wird sich damit noch um weitere Namen von Geltung vergrößern. Der Bezugspreis wird jedoch nicht erhöht; er beträgt nach wie vor zwölf Mark für das Jahr.

4. Hindenburg. Von Hans Winter. (Vollschriften zum großen Krieg, Nr. 92/93.) 20 Bf., 10 Stück 1,50 M., 100 Stück 11,50 M. — Berlin W 35, Verlag des Evangelischen Bundes.

In der Reihe der viel gelesenen „Vollschriften zum großen Krieg“ ist jetzt zum 69. Geburtstag des Siegers von Tannenberg ein Hindenburg-Buch erschienen. Der Verfasser schildert in knappen Zügen den Befreier, Wegwinger, Festungserkletterer; daran schließen sich Stimmen über den gewaltigen, Erinnerungen aus seiner Magdeburger Zeit, wegweisende, vaterländische und religiöse Worte von ihm selbst. Das ganze, in einem Guß, ist ein Bekenntnis zu Hindenburg, so wie er unter uns auftrat mit seiner Frieden um sich breiten Persönlichkeit, seinem Verge verheißenden Glauben, seinen weltgeschichtlichen Erfolgen.

...Wartung... durch ihn in mühevoller Arbeit besetzten Mitteln, denn seiner Südpolar-Expedition in Valparaiso ein. Den Forschern wurde durch den Präsidenten und die obersten Behörden der Republik Chile ein glänzender Empfang bereitet.

Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamte wurden im Monat September 1916 7 Geburten (4 Knaben, 3 Mädchen), 3 Eheschließungen und folgende Sterbefälle eingetragen:

Juli 2. Der Landwehrmann, Wälder Emil Thörn von Diez, 35 Jahre alt.
August 19. Der Musiketier, Mehger Jakob Wilhelm Schröder von Dranienstein, 21 Jahre alt.
September 6. Die Katharina Berghäuser zu Diez, 60 Jahre alt.
September 7. Der Erwin Albert Zahbender zu Hambach, 2 Wochen alt.
September 7. Die Emilie Arenz geb. Wiegand zu Diez, 60 Jahre alt.
September 12. Der Restaurateur Hermann Eppers zu Diez, 60 Jahre alt.
August 7. Der Musiketier, Friseur Paul Schnitter von Diez, 21 Jahre alt.
September 15. Totgeboren dem Landmann Carl Eids zu Birlenbach eine Tochter.
September 17. Der Bergmann Jacob Gasteier zu Diez, wohnhaft zu Diebrich, Kreis Unterlahn, 46 Jahre alt.
September 26. Die Charlotte Ludwig geb. Patter zu Diez, 80 Jahre alt.
September 26. Die Marie Eppers geb. Schmidt, 59 Jahre alt.
September 30. Die Elisabeth Wöll geb. Münzert zu Diez, 68 Jahre alt.

Verdingung.

In der Konsolidationsache von Reesbach soll ein Teil der Erdarbeiten zum Ausbau der neuen Wege und Gräben, Lieferung von Durchschröhren und Wegebefestigungen, veranlagt zu 8000 Mark, vergeben werden, wozu Termin auf

**Freitag, den 13. Oktober 1916,
vormittags 9 Uhr**

in die Knoll'sche Wirtschaft zu Reesbach

anberaumt ist.

Angebote sind nach Prozentsen der Bauumme berechnet mit der Erklärung, daß der Bieter sich den ausgelegten Bedingungen unterwirft, schriftlich in verschlossenem Umschlage bis spätestens

**Donnerstag, den 12. Oktober 1916,
nachmittags 6 Uhr**

im Geschäftszimmer der Königl. Kommission I für die Güterkonsolidation — Partstr. Nr. 27. — abzugeben

Der Kostenanschlag nebst Zeichnungen und die Vergabungsbedingungen liegen im hiesigen Landmesserbureau — Partstr. Nr. 23 — zur Einsicht offen.

Zuschlagsfrist 8 Tage.

Limburg, den 3. Oktober 1916.

Königliche Kommission I für die Güterkonsolidation.

Rageneinbogen.

Der neueingeführte

Biehmarkt

findet am **Dienstag, den 10. Oktober** statt.

[714]

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.